Entgelteordnung
für den Masterstudiengang „Digitale Dentaltechnologie“
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 16.12.2014

Aufgrund von § 31 Absatz 3 und § 16 Absatz 5 des Gesetztes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität für den Studiengang „Digitale Dentaltechnologie“ die nachfolgende Entgelteordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand
§ 2 Entgelte
§ 3 Kalkulation der Entgelte
§ 4 Fälligkeit der Entgelte
§ 5 Entgeltrückerstattung
§ 6 Inkrafttreten

§ 1*
Gegenstand

(1) Die Teilnahme an den Lehr- und Prüfungsveranstaltungen (einschließlich Einschreibung und Betreuung der Masterthesis) im weiterbildenden Masterstudiengang „Digitale Dentaltechnologie“ setzt die Zahlung eines kostendeckend kalkulierten Entgeltes voraus.

(2) Die Entgelte beziehen sich auf die Finanzierung der Dienste und Dienstleistungen, die in der Studien- und Prüfungsordnung benannt sind, auf die Organisation, Administration und Honorierung der Module und Modulschwerpunkte, Prüfungen und Kolloquien, sowie auf die Finanzierung der Funktionstüchtigkeit der in der Studien- und Prüfungsordnung (StPO) genannten Institutionen und Strukturen, die die Dienste ermöglichen bzw. an ihnen beteiligt sind.

(3) In den Entgelten sind Aufwendungen für eine Pausenverpflegung, nicht jedoch Reise-, Übernachtungs- und allgemeine Verpflegungskosten der Studierenden, Kosten für Materialien, Equipment, Software, Lizenzen etc. enthalten.

(4) Ein Anspruch auf einen bestimmten Provider besteht nicht.

* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

§ 2
Entgelte

(1) Die Entgelte werden mit Bezug auf die modulare Struktur des Studiengangs und die Aufgliederung in Modulschwerpunkte festgelegt.

(2) Für jeden Modulschwerpunkt (§ 6 Absatz 1 StPO) wird ein Entgelt in Höhe von 900,-Euro erhoben, mit Ausnahme der Modulschwerpunkte M1.1 („Wissenschaftliche Dokumentation und Literaturrecherche“), M2.1 („Dentale Systeme zur digitalen Dokumentation“) und M6.1 („Implementierung von CAD/CAM unter organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Aspekten“). Für diese Modulschwerpunkte werden jeweils 1.800,- Euro erhoben.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden zusätzliche Entgelte für die Masterthesis in Höhe von 900,- Euro sowie für das Masterkolloquium in Höhe von 800,- Euro erhoben. Für die Teilnahme am wissenschaftlichen Kongress gelten die Gebühren des Veranstalters vor Ort. Die Teilnahme wird im Rahmen des Studiums nicht zusätzlich mit Entgelten belegt.

(4) Für den Masterstudiengang mit vorgeschriebenen 17 Modulschwerpunkten (6 Module), Masterkolloquium und Masterthesis ergibt sich ein Gesamtentgelt von 19.700,- Euro.

(5) Fakultative oder zusätzliche Veranstaltungen, die nicht in das Studium aufgenommen wurden, müssen von den Teilnehmern bei den Veranstaltern direkt bezahlt werden und sind durch die Studienentgelte nicht abgedeckt.

(6) Werden Vorleistungen der Bewerber anerkannt, so ist grundsätzlich keine Minderung der Entgelte vorgesehen.

(7) Die Immatrikulations- und Rückmeldegebühren pro Semester sind in den Entgelten nicht enthalten.

§ 3
Kalkulation der Entgelte

(1) Die Berechnung der Entgelte nimmt Bezug auf das Landesreisekostengesetz - LRKG MV vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2008 (GVOBl. M-V S. 460), sowie auf die Kosten und Marktpreise für Honorare, für das Weiterbildungsbüro, für die Akkreditierung, für Miete betreffend Hörsäle, Seminarräume und deren Ausstattung, Marketingkosten und Kosten für die Akquisition von Teilnehmern.

(2) Die Kalkulation der Kosten für den Studiengang geht davon aus, dass eine Kostendeckung bei mindestens 10 Studierenden im Studiengang erreicht wird. Schreiben sich mehr als 10 Studierende ein, entsteht ein höherer Betreuungsaufwand in personeller und administrativer Hinsicht, der aus den Mehreinnahmen gedeckt wird.

(3) Zum Zwecke der Förderung der Wissenschaft und des wissenschaftlichen Nachwuchses können Entgelte in Abstimmung mit der Universitätsleitung teilweise gemindert werden, vorausgesetzt der Studiengang bleibt kostendeckend kalkuliert.

§ 4
Fälligkeit der Entgelte

(1) Der Gesamtbetrag aller Entgelte ist mit Abschluss des Vertrages gemäß § 5 Absatz 5 StPO fällig.

(2) In Ausnahmefällen kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 5
Entgeltrückerstattung

Eine Entgeltrückerstattung bei vorzeitigem Ausscheiden des Teilnehmers ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Dies gilt auch, wenn die hierfür ursächlichen Umstände und Gründe nicht vom Teilnehmer verschuldet sind. In Ausnahmefällen kann es eine Teilrückerstattung derjenigen Entgelte geben, die anteilig des Gesamtentgeltes für die Organisation der Lehre vor Ort im Modul vorgesehen sind bzw. waren.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 16. Juli 2014 sowie nach Genehmigung der Rektorin vom 16. Dezember 2014.

Greifswald, den 16. Dezember 2014

Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 30.01.2015